



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.11 RRB 1897/0271
Titel	Baulinien.
Datum	11.02.1897
P.	101–102

[p. 101] Mit Eingabe vom 10. Dezember 1896 ersucht der Stadtrat Winterthur um Genehmigung der Bau- und Niveaulinien für nachfolgende Quartiere und Straßen:

1. Deutwegquartier.
2. Verbindungsstraße zwischen der äußern Tößthalstraße und der Pflanzschulstraße.
3. Unterer Deutweg zwischen Langgasse und äußerer Tößthalstraße.
4. Inneres Lindquartier.
5. Alte Tößfeldstraße und untere Briggerstraße.

Die durch § 15 des Baugesetzes verlangte Ausschreibung erfolgte in den No. 57 und 78 des Amtsblattes vom 17. Juli 1896 bzw. 29. September 1896 und es bezeugt der Bezirksrat Winterthur durch zwei der Eingabe beigegebene Atteste vom 19. November und 7. Dezember 1896, daß bezüglich der in Frage stehenden Bau- und Niveaulinien keine Einsprachen erhoben worden seien.

Dem Gesuche liegt ferner ein Bericht des Stadtbauamtes Winterthur vom 6. Dezember 1896 bei, worin die projektierten Straßenbreiten und Baulinienabstände speziell aufgeführt sind und auch einige Erläuterungen über besondere Verhältnisse gegeben werden, ebenso sind die bezüglichen Bau- und Niveaulinienpläne in doppelter Ausfertigung beigegeben.

Die Prüfung der vorliegenden Pläne gibt zu folgenden Bemerkungen Veranlassung:

1. Straßen im Deutwegquartier:

- a) Weberstraße.

Es ist dies eine Verbindungsstraße zwischen der äußern Tößfeldstraße und dem untern Deutweg. Die Straßenbreite beträgt 10 m, die Baulinienabstände beidseitig 4,5 m, sodaß sich eine Entfernung von 19,0 m zwischen den Baulinien ergibt.

- b) Obere Gerberstraße.

Diese zirka 75 m lange Straße verbindet Weber- und Färberstraße. Bei 5,4 m Straßenbreite und je 4,5 m breiten Vorgärten beträgt der Baulinienabstand 14,4 m.

- c) Färberstraße.

Parallel zur Weberstraße bildet diese Straße ebenfalls eine Verbindung zwischen unterer Deutweg- und äußerer Tößthalstraße. Die Straßenbreite beträgt 6,0 m und es ist die westliche Straßengrenze zugleich auch Baulinie, während die gegenüber liegende Baulinie 4,5 m von der Straße zurücksteht. Es resultiert hieraus ein Baulinienabstand von 10,5 m, sodaß infolge dessen den Bestimmungen des Baugesetzes, die in § 11 einen Minimalabstand von 12 m verlangen, hier nicht Genüge geleistet ist. Im beleuchtenden Bericht des Stadtbauamtes sind die Gründe nicht angegeben, die in diesem Falle eine Ausnahme wünschbar machen, doch liegen dieselben wol darin, daß es sich um ein schon nahezu ausgebautes Quartier handelt und es keinen großen Wert hätte, für die noch vorhandenen wenigen Bauplätze einen größeren Abstand von der Straße vorzuschreiben, wobei hinzukommt, daß die Straße nie einem bedeutenderen Verkehr zu dienen haben, sondern lediglich Quartierstraße bleiben wird. Der Bericht enthält auch keine Angaben über die Bauhöhen, wie solche in § 11 Abs. 3 als Maximum zulässig wären. Wenn es zu bedauern ist, daß nicht zu gegebener Zeit für einen größeren Abstand zwischen den beiden Häuserreihen Vorsorge getroffen wurde, so liegt nun doch kein Grund vor, deswegen jetzt die nachträgliche Genehmigung zu verweigern. Es kann dieselbe eventuell gestützt auf § 11

Abs. 3 erteilt werden, sobald vom Stadtrat Winterthur über die in jenem § geforderten Bauhöhen Bericht erstattet ist.

d) Aeußere Tößthalstraße.

Hier handelt es sich um die nordöstliche Baulinie zwischen der Palm- und der Pflanzschulstraße, indem die Baulinie auf der gegenüberliegenden Straßenseite schon Unterm 10. Juli 1861 genehmigt wurde. Letztere hat einen Abstand von 3,0 m von der Straßengrenze und die Straße selbst eine Breite von 9,0 m. Die neue Baulinie ist in einem Abstand von 5,0 m von der Straßengrenze projektirt, sodaß sich ein Gesamtbaulinienabstand von 17,0 m ergibt.

e) Pflanzschulstraße.

Das Gesuch bezieht sich auf die noch nicht genehmigte Teilstrecke dieser Straße von der Grünen bis zur äußern Tößthalstraße. Der Baulinienabstand ist analog der Strecke Geiselweid- bis Grüzestraße festgesetzt und beträgt 19,0 m bei 9,0 m Straßenbreite und einem beidseitig 5,0 m breiten Streifen für die Vorgärten.

2. Verbindungsstraße zwischen der äußern Tößthalstraße und der Pflanzschulstraße. Dieses 115 m lange Straßenstück soll eine Breite von 8,0 m erhalten. Der Abstand der beidseitigen Baulinien von der Straßengrenze beträgt 4,5 m. Die Distanz zwischen den Baulinien demnach 17,0 m. Der Genehmigung steht nichts entgegen.

3. Unterer Deutweg zwischen Langgasse und äußerer Tößthalstraße.

Es ist dies eine künftige Hauptverkehrslinie und dementsprechend eine Straßenbreite von 11,2 m vorgesehen. Bei je 4,5 m von der Straßengrenze zurückliegenden Baulinien ergibt sich ein Abstand von 20,2 m zwischen demselben. Zu weitem Bemerkungen liegt keine Veranlassung vor und kann dem Projekt die Genehmigung erteilt werden.

4. Inneres Lindquartier.

a) Turnerstraße.

Es handelt sich um das Stück zwischen Bahnhof- und Bankstraße. Wie in der bereits genehmigten östlichen Fortsetzung dieser Straße ist auch hier eine Straßenbreite von 10,6 m und ein Baulinienabstand von 16,6 m angenommen.

b) Bankstraße zwischen Museum- und Bahnhofstraße.

Bei 10,5 m Straßenbreite und einem beidseitigen Vorgartenstreifen von 3,0 m Breite ergibt sich ein Gesamtbaulinienabstand von 16,5 m. Gemäß dem Bericht des Stadtbauamtes besteht mit dem Besitzer des Komplexes, der von der Bahnhof-, Turner-, Stadthaus- und Bankstraße eingeschlossen ist, ein Vertrag, wonach auch das Vorland jenes Grundstückes zum Straßengebiet geschlagen wird.

c) Innere Schaffhauserstraße.

Für das in Betracht fallende Stück dieser Straße zwischen Stadthausstraße und Einmündung der Bahnhofstraße sollen die Baulinien in der Weise festgelegt werden, daß auf der östlichen Seite diese Linie mit der Straßengrenze zusammenfallen und dadurch mit der Flucht eines bereits erstellten Gebäudes übereinstimmen soll, während die westliche Baulinie parallel zur Straßengrenze und in einem Abstand von 5,0 m von derselben angenommen ist. Da die Straßengrenzen selbst nicht parallel sind, sondern 13–15 m Abstand haben, werden auch die Baulinien nicht parallel, sondern es wechselt deren Abstand innerhalb der Grenze von 18–20m. Eine Begründung zu dieser Festlegung der Baulinien fehlt im Bericht des Stadtbauamtes und aus den Plänen ergeben sich zwingende Gründe dafür ebenfalls nicht. Es wird sich hiebei nur um die westliche Baulinie handeln, da von der Festsetzung der östlichen kaum abzugehen sein wird. Da erstere mit den vorhandenen Gebäulichkeiten auch nach dem vom Stadtrat vorgelegten Projekt nicht übereinstimmt, hätte eine Drehung derselben zum Zweck der Herbeiführung einer parallelen Richtung mit der gegenüberliegenden Baulinie in dieser Beziehung keine Nachteile gebracht.

Es muß daran festgehalten werden, daß nur aus ganz zwingenden Gründen davon Umgang genommen werden kann, die Baulinien parallel zu halten. Da solche Gründe hier nicht vorliegen, können diese Baulinien nicht genehmigt werden.

d) Stadthausstraße zwischen Bahnhof- und innerer Schaffhauserstraße.

Straßenbreite 8 m, Vorgartenbreite südlich 3,0 m, nördlich 6,0 m, somit Gesamtbaulinienabstand 17,1 m.

e) Bahnstraße zwischen innerer Schaffhauserstraße und Lindstraße.

Es ist dies ein 2 m breiter Fußweg, der event. später einmal eine Verbreiterung erfahren soll. Die östliche Baulinie soll 3,0 m die westliche ideale Baulinie auf Bahngelände 7,0 m von der Weggrenze zurückstehen, woraus ein Baulinienabstand von 12,0 m resultiert. // [p. 102]

f) St. Georgenstraße.

In Betracht fällt das Teilstück zwischen innerer Schaffhauser- und innerer Haldenstraße. Es entsprechen die Baulinien den in der östlichen Fortsetzung dieser Straße bereits genehmigten Baulinien und es beträgt der Abstand derselben demgemäß 16,5 m, als Straßenbreite inklusive Trottoir sind 9,6 m vorgesehen.

Wesentlich deshalb, um das neue Sekundarschulhaus durch künftige Bauten dem Blick von der Bahnhofstraße her nicht ganz zu verdecken und wenigstens den westlichen Flügel desselben frei zu halten, soll der durch die Baulinien der St. Georgenstraße und inneren Schaffhauserstraße gebildete Winkel ziemlich stark gebrochen werden. Der erwähnte Beweggrund ist sehr anzuerkennen und wäre sehr zu begrüßen, wenn diese Linie, die eine Fortsetzung der östlichen Grenze der Bahnhofstraße bildet, noch um 3 m verschoben und dadurch mit der projektierten östlichen Baulinie an der genannten Straße in Übereinstimmung gebracht würde. Die Einbuße von zirka 118 m² Baugrund, die für die Stadt damit verbunden gewesen wäre, ließe sich sehr wohl rechtfertigen; immerhin stehen wir nicht an, der Vorlage auch so die Genehmigung zu erteilen.

g) Kreuzstraße zwischen Bahnstraße und innerer Haldenstraße.

Es ist dies ein 3,6 m breiter Privatweg. Die südliche Baulinie hat einen Abstand von 3,5 m, die nördliche einen solchen von 6,9 m von der Straßengrenze, die Entfernung der Baulinien beträgt also im Gesamten 14,0 m.

h) Sträulistraße.

An dieser reinen Quartierstraße ohne durchgehenden Verkehr ist ein Baulinienabstand von 11,5 m angenommen, es ist derselbe wesentlich durch bereits bestellende Gebäude bedingt. Es treffen hier die gleichen Bemerkungen zu, wie bei der Färberstraße.

i) Sulzbergstraße zwischen St. Georgen- und Kreuzstraße.

Straßenbreite 6,0 m, Baulinienabstand 14,4 m.

k) Liebestraße zwischen Stadthaus- und St. Georgenstraße.

Straßenbreite inkl. Trottoir auf der Ostseite 8,0 m, Baulinienabstand 17,0 m.

1. Lindstraße.

Es handelt sich um die Strecke zwischen der Stadthausstraße und der Grütlistraße. Für diese bestehende Hauptverkehrsstraße ist ein Baulinienabstand von 19,8 m vorgesehen, die Straßenbreite beträgt inkl. beidseitigem Trottoir 10,8 m, die Breite der Vorgärten auf jeder Seite 4,5 m.

m) Jakobsstraße zwischen St. Georgen- und Grütlistraße.

Auch hier bleibt der Baulinienabstand mit 11,8 m unter dem durch das Gesetz verlangten Minimum, doch läßt der geringe Verkehr auch in dieser Straße und der Umstand, daß das verfügbare Terrain bereits gemäß den vorgeschlagenen Baulinien überbaut ist, eine Ausnahme rechtfertigen, wie sie bei der Färber- und Sträulistraße in Aussicht genommen ist.

n) Nelkenstraße zwischen St. Georgen- und Grütlistraße.

Straßenbreite 6,0 m, Breite der Vorgärten beidseitig 4,5 m, somit Baulinienabstand 15,0 m.

o) Grütlistraße.

Es fällt hier das zirka 130 m lange Teilstück dieser Straße zwischen Jakobsstraße und Schwalmackerstraße in Betracht. Auf der südlichen Seite ist eine Baulinie bereits unterm 18. Februar 1868 genehmigt worden, da dieselbe aber mehrere bestehende Häuser durchschneidet, wünscht der Stadtrat, dieselbe auf die Flucht der links und rechts der Nelkenstraße befindlichen Häuser zu verschieben und eine allfällige Verbreiterung der Grütlistraße auf der Bahnseite zu suchen, welches Terrain noch nicht überbaut ist. Der Abstand der nördlichen von der abgeänderten Baulinie auf der Südseite soll entsprechend

dem übrigen Teil der Grütlistraße 12,9 m in betragen. Die angegebenen Gründe erscheinen stichhaltig und es ist der Vorlage die Genehmigung zu erteilen.

5. Alte Tößfeldstraße und untere Briggerstraße.

Es ist beabsichtigt, die alte Tößfeldstraße in der Weise zu korrigieren, daß dieselbe von der untern Briggerstraße aus parallel zur Tößfeldstraße und in einem Abstand von zirka 50 m ostwärts von derselben gezogen und in die östliche Verlängerung der Grenzstraße einmünden würde. Der Baulinienabstand beträgt auf der zur Tößfeldstraße parallelen Strecke 17,0 m, in der Verlängerung der Grenzstraße 17,2 m, die Straßenbreite 8,0 m bzw. 7,5 m, ein einseitiges Trottoir inbegriffen.

Im weitem legt der Stadtrat die Baulinien an der untern Briggerstraße zur Genehmigung vor, wobei das Bauamt ergänzend bemerkt, daß diese Straße bei der Publikation aus Versehen nicht erwähnt wurde, daß die Publikation aber nachträglich noch erfolgen werde, was bis dato zwar noch nicht geschehen ist, weshalb die Briggerstraße von der Genehmigung ausgeschlossen werden muß.

Was die Niveaulinien betrifft, so muß zur Nachachtung für die Zukunft bemerkt werden, daß es nicht immer angezeigt erscheint, diese ganz mit den bestehenden Längenprofilen der Straßen zusammenfallen zu lassen. Die Beseitigung verschiedener Gefällsbrüche wäre oft nicht bloß wünschbar, sondern auch leicht durchführbar.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten
beschließt der Regierungsrat:

I. Folgende vom Stadtrat Winterthur vorgelegten Bau- und Niveaulinien werden genehmigt:

1. Straßen im Deutwegquartier:

- a) Weberstraße zwischen äußerer Tößthalstraße und unterem Deutweg.
- b) Gerberstraße zwischen Weber- und Färberstraße.
- c) Äußere Tößthalstraße zwischen Palm- und Pflanzschulstraße, nordöstliche Baulinie.
- d) Pflanzschulstraße zwischen Grüze- und äußerer Tößthalstraße.
2. Verbindungsstraße zwischen äußerer Tößthalstraße und Pflanzschulstraße.
3. Unterer Deutweg zwischen Langgasse und äußerer Tößthalstraße.

4. Straßen im innern Lindquartier:

- a) Turnerstraße zwischen Bahnhof- und Bankstraße.
- b) Bankstraße zwischen Museum- und Bahnhofstraße.
- c) Innere Schaffhauserstraße zwischen Stadthausstraße und Einmündung der Bahnhofstraße.
- d) Stadthausstraße zwischen Bahnhof- und innerer Schaffhauserstraße.
- e) Bahnstraße zwischen innerer Schaffhauserstraße und Lindstraße.
- f) St. Georgenstraße zwischen innerer Schaffhauser- und innerer Haldenstraße.
- g) Kreuzstraße zwischen Bahnstraße und innerer Haldenstraße.
- h) Sulzbergstraße zwischen St. Georgen- und Kreuzstraße.
- i) Liebestraße zwischen Stadthaus- und St. Georgenstraße.
- k) Lindstraße zwischen Stadthausstraße und Grütlistraße.
- l) Nelkenstraße zwischen St. Georgen- und Grütlistraße.
- m) Grütlistraße zwischen Schwalmenacker- und Jakobstraße.

5. „Alte Tößfeldstraße“ zwischen unterer Briggerstraße und Tößfeldstraße.

II. Für die Färber-, Sträuli-, und Jakobsstraße wird im Sinne des Berichtes ergänzte Vorlage des Stadtrates Winterthur gewärtigt.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung des einen Exemplares der genehmigten Pläne und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: ssi)/29.09.2014]